



Benutzungsreglement

Rev. 1.11.04

Begegnungsraum **für alle.**

1. Zweckbestimmung

Der Trägerverein Chrottegrotte betreibt die Liegenschaft an der oberen Dorfstrasse Nr. 27 als Begegnungsort zur Förderung des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens. Die Liegenschaft ist zu beschränkten Zeiten der Öffentlichkeit zugänglich.

2. Betrieb / Verwaltung

Die Chrottegrotte wird durch den Trägerverein in Zusammenarbeit mit der Politischen Gemeinde Küsnacht betrieben und verwaltet.

3. Miete des Lokals

Die Liegenschaft Obere Dorfstrasse Nr. 27 der Politischen Gemeinde Küsnacht wird durch den Trägerverein an natürliche und juristische Personen vermietet. Anfragen für die Miete des Lokals sind bei der Betriebsleitung einzuholen. Sie werden nach Eingang berücksichtigt.

Qualitative Kriterien

An kirchlichen Feiertagen, d.h. Karfreitag, Ostern, Auffahrt, Pfingsten, Weihnachten (24. bis 26. Dezember) sowie an Neujahr (31. Dezember bis

2. Januar) kann das Lokal auf besonderen Antrag hin vom Trägerverein für Veranstaltungen mit wohltätigem Charakter geöffnet werden.

Die Betriebsleitung führt den Belegungsplan und erteilt die Bewilligung zur Durchführung der Veranstaltungen.

4. Benutzungsordnung bei Miete

- Veranstaltungen in den Räumlichkeiten müssen von Montag bis Donnerstag sowie am Sonntag spätestens um 22.30 Uhr, am Freitag und Samstag um 01.00 Uhr beendet sein.
- Die Bewirtung ist Sache des Veranstalters. Für die Aufbereitung von Mahlzeiten steht ein Office mit Kühlanlage zur Verfügung. Geschirr, Gläser und Gedecke sind vorhanden.
- Die gesetzlichen Vorschriften über die Bewirtung und den Alkoholausschank sind strikte einzuhalten. Die erforderlichen Bewilligungen sind vom Veranstalter einzuholen.
- Auf die Nachtruhe der Nachbarschaft ist grösstmögliche Rücksicht zu nehmen. Lärm, insbesondere im Freien, ist zu vermeiden. Der Veranstalter ist für die Einhaltung von Ruhe und Ordnung verantwortlich.
- Für die Schlussreinigung ist der Veranstalter zuständig.

5. Haftung bei Miete

Die Mietsache wird den Veranstaltern in einwandfreiem, betriebsbereiten Zustand übergeben. Allfällige Mängel sind in einem beidseitig unterzeichneten Protokoll festzuhalten. Nach der Veranstaltung ist die Mietsache aufgeräumt zurückzugeben. Allfällige Beanstandungen sind sinngemäss wie bei der Übernahme der Mietsache festzuhalten. Der Veranstalter haftet für Schäden an der Mietsache.

6. Gebühren bei Miete

Für die Benützung des Lokals werden folgende Gebühren erhoben:

- Für Küssnacher Vereine, Institutionen,
Behörden und Kommissionen: Fr. 40.– Pauschal/Tag *
- Für Küssnacher EinwohnerInnen: Fr. 150.– je Veranstaltung/Tag
Fr. 50.– je Veranstaltung bei
Dauer bis zu einem halben Tag
(von Mo- Fr, ohne Abend)
- Für Auswärtige: Fr. 200.– je Veranstaltung/Tag

*Mietpreisstaffelung bei mehrmaliger Benutzung (2-4x Fr. 30.--/Tag, ab 5x Fr. 25.--/Tag)

Die Benutzungsgebühr ist mindestens zwei Wochen vor der Veranstaltung bei der Clientis (Sparkasse) Küssnacht, PC-Konto 30-38157-0, Konto Trägerverein 165.032.040.08 6886 zu überweisen. Wird eine Veranstaltung abgesagt und kann der vermietete Raum nicht weitervermietet werden, ist keine Rückzahlung möglich.

7. Einsprachen

Ist der Veranstalter mit Entscheidungen oder Anordnungen der Betriebsgruppe nicht einverstanden, steht ihm innert zehn Tagen das Einspruchsrecht an den Vorstand des Trägervereins zu. Dieser entscheidet endgültig.

8. Inkrafttreten

Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2002 in Kraft.

Das vorstehende Reglement ist vom Gemeinderat am 11. April 2001 mit Beschluss Nr. 01-085 genehmigt worden.

Verbindungsstellen:

Anfragen für Reservationen und nähere Auskünfte erteilt gerne:

Betriebsleitung Chrotteggrotte, Mobile: 079/386 09 55.